



Kurzinfo Fernbehandlungsverbot

Worum geht es?

Das Fernbehandlungsverbot ist verankert in **§ 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO)** und wurde in dieser Form in sämtlichen Berufsordnungen der Länder als unmittelbar geltendes Berufsrecht übernommen:

„Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

Nur mit Patienten, mit denen bereits ein Erstkontakt zustande gekommen ist, darf somit derzeit eine Behandlung per (Video-)Telefonie oder Internet erfolgen.

Modellprojekte in Baden-Württemberg

Ausnahmen vom Verbot der Fernbehandlung wurden in großem Umfang für **Modellprojekte in Baden-Württemberg** geschaffen. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg änderte im Jahr 2016 ihre Berufsordnung und ergänzte die oben bereits genannten zwei Sätze des § 7 Absatz 4 wie folgt:

„(...) Modellprojekte, insbesondere zur Forschung, in denen ärztliche Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Landesärztekammer und sind zu evaluieren.“

Seitdem genehmigte die Kammer in Baden-Württemberg bereits vier Modellprojekte. Zunächst wurden ausschließliche Fernbehandlungen von Privatversicherten über die Teleclinic GmbH genehmigt (150 Ärzte aus 30 Fachrichtungen), dann die Fernbehandlung von Kassenpatienten in den Modellregionen Tuttlingen und Stuttgart. Drittes und viertes Modellprojekt bildeten Fernbehandlungen im Justizvollzug sowie allgemeinmedizinische Videosprechstunden baden-württembergischer Ärztinnen und Ärzte über den deutschen Ableger des etablierten schwedischen Gesundheitsversorgers KRY. Laut Aussage der Ärztekammer Baden-Württemberg prüfen begleitende wissenschaftliche Evaluationen kontinuierlich die Behandlungsqualität im Rahmen dieser Modellprojekte.

DÄT-Beschluss 2017/ BÄK-Entwurf für DÄT 2018

Auf dem 120. Deutschen Ärztetag 2017 wurde mehrheitlich beschlossen, die geltenden Regelung zum Fernbehandlungsverbot zu überprüfen. Insbesondere wurde die Frage danach, ob ein persönlicher Erstkontakt mit dem Patienten unumgänglich sei, kontrovers diskutiert. Ein erster Entwurf der Bundesärztekammer in Bezug auf die **Lockerung des Fernbehandlungsverbotes** in der MBO soll nun den Delegierten des **121. Deutschen Ärztetages Anfang Mai 2018** zur Abstimmung vorgelegt werden. Er wird voraussichtlich folgendermaßen lauten:

„Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über elektronische Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies im Einzelfall ärztlich vertretbar ist.“

Damit bliebe die persönliche Betreuung weiterhin Standard und die Behandlung auch ohne persönlichen Erstkontakt ausschließlich über Kommunikationsmedien eine zusätzliche Option, über die die behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall eigenverantwortlich entscheiden.